

Auszüge aus den Tegernseer Gebräuchen

Gebräuche im inländischen Handel mit Rundholz, Schnittholz, Holzwerkstoffen und anderen Holzwerkstoffen in der Fassung vom 26. August 1985

Präambel

Die Tegernseer Gebräuche gelten für den inländischen Handel mit Rundholz, Schnittholz, Holzwerkstoffen und anderen Holzhalbwaren. Ihr Allgemeiner Teil gilt außerdem im inländischen Handel mit ausländischen Erzeugnissen obiger Art. Ausgenommen sind Handelsgeschäfte zwischen Importeur und erster aufzunehmender Hand bei entsprechenden Vereinbarungen. Die Tegernseer Gebräuche gelten nicht im Handel zwischen der Forstwirtschaft und ihren Abnehmern.

Erster Teil: Allgemeines

§3 Spielraum in der Menge

1. Mengenbezeichnungen wie „circa“, „etwa“, „rund“ und ähnliche berechtigen den Verkäufer bis zu 10% mehr oder weniger als die vereinbarte Menge zu liefern.
2. Wenn in dem Abschluss die Menge durch die Bezeichnung „von...bis...“ ausgedrückt ist, ist der Verkäufer nur zur Lieferung der Mindestmenge verpflichtet, dagegen auch zur Lieferung bis zur vorgesehenen Höchstmenge berechtigt.
3. Die Ausdrücke „circa“, „etwa“ oder ähnliche in Verbindung mit der Bezeichnung „von...bis...“ bleiben unberücksichtigt.

§6 Übernahme

1. a) die Übernahme dient der Ermittlung der gütemäßigen Beschaffenheit (Qualität) und der Dickenabmessungen der Ware. Sie schließt insoweit nachträgliche Reklamationen aus. Sind Durchschnittsabmessungen vereinbart, so gelten Abweichungen mit der Übernahme als anerkannt, wenn der Verkäufer auf diese hingewiesen und der Käufer nicht widersprochen hat. Das Aufmaß gilt durch die Übernahme nur dann als anerkannt, wenn dies besonders vereinbart ist.
b) Beschränkt sich der Käufer auf die Besichtigung eines Postens, so gelten die einzelnen Stücke nur dann als anerkannt, wenn er auf deren Übernahme ausdrücklich verzichtet. Der Anschlag eines Postens mit dem Hammer gilt jedoch immer als Anerkennung der einzelnen Stücke.
2. Nimmt der Käufer die vereinbarte Übernahme trotz befristeter Aufforderung und Androhung der Verzugsfolgen nicht vor, so gilt sie als erfolgt, wenn der Verkäufer nicht vorzieht, Nachfrist zu setzen.
3. Hat der Verkäufer die Ware auf Verlangen umgesetzt, kann der Käufer die nochmalige Stapelung nur verlangen, wenn er sich das vorher ausbedungen hat oder wenn er die Kosten bezahlt.
4. Übernommene Ware lagert auf Gefahr und Rechnung des Verkäufers, solange sich der Käufer nicht in Abnahmeverzug befindet oder die Ware noch nicht in das Eigentum des Käufers übergegangen ist.

§7 Verantwortlichkeit für Fehler

Für äußerlich nicht erkennbare, auch bei oder nach der Verarbeitung sich ergebende Fehler äußerlich gesunden Rund- und Schnittholzes und daraus entstehende Folgen hat der Verkäufer nicht aufzukommen, es sei denn, dass der Verkäufer den Fehler arglistig verschwiegen hat oder ihn daran ein grobes Verschulden trifft oder er dafür die Haftung ausdrücklich übernommen hat.

§9 Höhere Gewalt

1. Wird die rechtzeitige Erfüllungsverpflichtung durch ein Ereignis höherer Gewalt unmöglich, so verlängert sich die Erfüllungsfrist um die Dauer der durch die höhere Gewalt eingetretene Behinderung, sofern die Verlängerung für den Käufer zumutbar erscheint.
2. Der Verkäufer hat den Käufer zu benachrichtigen, wenn die vertragsmäßige Erfüllung der Lieferung durch das Eintreten höherer Gewalt gefährdet erscheint. Beträgt die Dauer der Behinderung gemäß Ziffer 1 voraussichtlich mehr als drei Monate, so steht beiden Teilen frei, ohne Entschädigungspflicht vom Verträge zurückzutreten. Wird eine solche innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Ereignisses der höheren Gewalt von keiner Vertragspartei abgegeben, dann gilt der Vertrag als stillschweigend aufgehoben.
3. Bei Fixgeschäften tritt eine Fristverlängerung nach Ziffer 1 nicht ein. Der Käufer ist jedoch verpflichtet, eine zur Vertragserfüllung schon eingeschnittene und versandbereite Ware abzunehmen, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages sei für ihn nicht zumutbar. Der Verkäufer hat mit der Nachricht zu Ziffer 2 die Abgabe zu verbinden, was von der nach besonderen Abmessungen bestellten Ware bereits verfügbar ist.
4. Bei Stammholzgeschäften ist der Verkäufer berechtigt, in Fällen höherer Gewalt anstelle des vertraglich vereinbarten Holzes Holz gleicher Art, Güte und Dimension aus einem anderen Waldgebiet zu liefern. Sollten höhere Beifuhrkosten entstehen, so gehen diese zu Lasten des Verkäufers.

§11 Beschädigung und Verlust der Ware während der Beförderung

1. Der Empfänger einer beschädigten Sendung hat auch für den Fall, dass der Verkäufer das Transportrisiko trägt, alles zu tun, um die Unterlagen für den Schadensbeweis zu erlangen, soweit erforderlich auch amtliche Tatbestandsaufnahme, Sachverständigengutachten. Auf Verlangen des Berechtigten hat er diesem die Unterlagen der Beweissicherung zu überlassen.
2. Die qualitative Verschlechterung einer Ware geht zu Lasten des Verkäufers, wenn sie auf einen Fehler zurückzuführen ist, den die Ware im Widerspruch zum Verträge bereits bei der Aufgabe der Sendung hatte. Das gleiche gilt wenn die Verladung und die Verpackung nicht ordnungsgemäß erfolgt sind.
3. Die Ziffern 1 und 2 gelten sinngemäß bei einem Verlust von Ware während der Beförderung.

§12 Mängelrüge

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Sendung in jedem Fall in Empfang zu nehmen.
2. Beanstandungen der Ware (Mängelrüge) sind unverzüglich nach gegebener Möglichkeit zur Besichtigung und Prüfung des Holzes, spätestens aber innerhalb 14 Kalendertagen vom Eingangstag der Ware beim Käufer oder dessen Beauftragten gerechnet, schriftlich unter genauer Angabe der behaupteten Mängel und des Lagerortes zu erheben. Die Rügefrist verringert sich jedoch bei Verfarbungen auf 7 Kalendertage, es sei denn, es war Lieferung trockener Ware vereinbart.
3. Fehlen beim Eingang der Ware die Aufmasslisten, so werden sie durch den Käufer beim Verkäufer angefordert. Die Fristen zu Ziffer 2 beginnen in diesem Falle bei Mängeln, zu deren Feststellung die Aufmassliste erforderlich ist, erst mit dem Eingang der Aufmassliste.
4. a) Der Käufer begibt sich der Mängelrechte, wenn er die Ware vom Lagerort entfernt, bevor die Einigung erzielt ist oder dem Verkäufer Möglichkeit zur Besichtigung oder der Beweissicherung durch vereidigte Sachverständige gegeben wurde.
b) Der Verkäufer muss von der Möglichkeit der Besichtigung der bemängelten Ware oder der Beweissicherung durch vereidigte Sachverständige innerhalb von 10 Kalendertagen nach Eingang der Beanstandung Gebrauch machen.
5. a) Macht der Verkäufer von der Möglichkeit der Besichtigung innerhalb der Frist Ziffer 4b nach Eingang der Beanstandung keinen Gebrauch, so kann der Käufer über die bemängelte Ware verfügen, wenn er sich selbst den Beweis durch vereidigte Sachverständige gesichert hat.
b) Bei Beweissicherung durch Käufer und Verkäufer kann der Käufer über die Ware nicht verfügen, wenn die Gutachten der Sachverständigen voneinander abweichen.
6. a) Bei einer Beanstandung muss die ganze beanstandete Gattung der Lieferung (z.B. Bretter von einer Dicke in verschiedenen Güteklassen) ungeteilt bleiben. Sind dagegen z.B. Bretter und Dielen zusammen geladen und nur die Bretter geben Anlass zu einer Beanstandung, kann der Käufer über die Dielen ohne weiteres verfügen.
b) Bei Lieferung von Bauholz nach Liste kann über die nicht bemängelten Stücke verfügt werden. Ziffer 6a findet keine Anwendung.
7. Ist der Mindestwert einer beanstandeten Ware im Verhältnis zum Gesamtwert der Sendung unter Berücksichtigung der Art und Güte des Sortiments von geringem Umfange, steht dem Käufer der Anspruch auf Preisminderung zu.
8. Probesendungen unterliegen keiner Bemängelung, wenn handelsübliche Durchschnittsware oder Ware geliefert wird, die von der vereinbarten Beschaffenheit nicht wesentlich abweicht. Auch bei wesentlicher Abweichung ist jedoch der Anspruch auf Nachlieferung und Schadensersatz ausgeschlossen.
9. Wird die Ware zurückgewiesen, ist der Käufer dennoch verpflichtet, die beanstandete Ware, auch wenn bereits anderweitig darüber verfügt ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln und Kosten nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern ein eigener Lagerplatz nicht zur Verfügung steht, hat der Käufer für sachgemäße Lagerung auf Rechnung dessen, den es angeht, zu achten.
10. Ist die Ware auf dem Lagerplatz des Käufers eingelagert, so ist dieser berechtigt, sie anderweitig auf Kosten des Verkäufers einzulagern, falls dieser binnen sechs Wochen nach Beanstandung über die Ware nicht verfügt.
11. Steht endgültig fest, dass der Käufer die Ware nicht abnimmt, so hat er auf Verlangen des Verkäufers die Ware wieder zu verladen und zu versenden, sofern ihm der Verkäufer die vorgelegten Frachten und sonstigen notwendigen Aufwendungen bezahlt. Unaufgefordert darf der Käufer die Ware nur dann zurücksenden, wenn er mit Frist von drei Wochen vergeblich zur Verfügung über die Ware aufgefordert hat.
Auf Lagergeld in ortsüblicher Höhe hat der Käufer bei Lagerung erst Anspruch, wenn feststeht, dass die Ware nicht abgenommen wird und seit diesem Zeitpunkt mindestens zehn Kalendertage verstrichen sind.

Auszüge aus den Tegernseer Gebräuchen

Gebräuche im inländischen Handel mit Rundholz, Schnittholz, Holzwerkstoffen und anderen Holzwerkstoffen in der Fassung vom 26. August 1985

Zweiter Teil: Besonderes

II. Nadelschnittholz inländischer Erzeugung

§16 Maßhaltigkeit

- Nadelschnittholz muss so eingeschnitten werden, dass die berechneten Maße
 - bei den Sortimenten Stamm-, Mittel- und Zopfware, astreinen Seiten, Modellware und Rohhobler sowie Fichten-, und Tannen-Blockware, in trockenem Zustande,
 - bei Dimensions- und Listenware sowie bei allen übrigen handelsüblichen Sortimenten, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, bei einer Messbezugsfeuchte von 30% vorhanden sind.
- Werden ausgesuchte Stämme in Sortimente der besäumten Tischlerqualität eingeschnitten, erfolgt Maßberechnung nach 1a. Tischlerqualitäten entsprechen den Anforderungen der Güteklassen 0 und I mit maximal 40% Güteklasse II entsprechend der Anlage.
- Bei höchstens 10% der Stückzahl dürfen die Breiten bis 2%, die Dicken bis 3% unterschritten werden.

§17 Holzfeuchte bei Lieferung

- Nadelschnittholz wird mangels Vereinbarung
 - in den Sortimenten Stamm-, Mittel- und Zopfware, astreinen Seite, Modellware und Rohhobler sowie Fichten-, und Tannen-Blockware trocken,
 - als Dimensions- und Listenware sowie bei allen übrigen handelsüblichen Sortimenten frisch und/oder halbtrocken geliefert.
- Besäumtes Nadelschnittholz in Tischlerqualität, das aus ausgesuchten Blöcken geschnitten wird, wird trocken geliefert.
- Nadelholz gilt
 - als trocken, (alle Angaben zur Holzfeuchte beziehen sich auf das Darrgewicht), wenn es eine mittlere Holzfeuchte bezogen auf den Querschnitt des Stücks von höchstens 20% hat
 - als halbtrocken, wenn es eine mittlere Holzfeuchte bezogen auf den Querschnitt des Stücks von höchstens 30%, bei Querschnitten über 200 cm² von höchstens 35% hat,
 - als frisch ohne Begrenzung der Holzfeuchte. Bei a) und b) dürfen 20% der Menge unter Berücksichtigung der natürlichen Feuchteschwankungen über den Grenzen liegen.
- Nadelschnittholz gilt als verladetrocken, wenn es je nach Holzart und Jahreszeit eine Holzfeuchte aufweist, die Schäden durch eigene Feuchtigkeit während der Transportes bei normaler Beförderungsdauer ausschließt.

§18 Vermessung

- Besäumtes Schnittholz wird, soweit bei den einzelnen Güteklassen nichts anderes bestimmt ist, einzeln stückweise vermessen.
- Unbesäumtes Schnittholz wird grundsätzlich stückweise in der Mitte des Brettes vermessen, und zwar auf der schmalen und breiten Seite verglichen (halbe Baumkante) oder blockliegend. Anfallende Seitenware mit anderen Dicken als das Hauptprodukt und Einzelbretter bis einschließlich 33 mm sowie obere und untere Seitenbretter bis einschließlich 33 mm bei gleichen Dicken wie das Hauptprodukt und Einzelbretter bis 33 mm werden schmalseitig gemessen.
- Alle Maße werden auf volle Zentimeter nach unten abgerundet, wobei 1% Abweichung unberücksichtigt bleibt - das gilt nicht für Dimensions- und Listenware.
- Bei gehobelter und gespundeter sowie bei nur gespundeter Ware wird das nach der Bearbeitung vorhandene Profilaß in Millimeter berechnet.
- Bei glattkantig gehobelter Ware gilt das nach der Bearbeitung vorhandene Breitenmaß, bei mit Wechselfalz hergestellter Ware gilt das nach der Verarbeitung vorhandene Breitenmaß mit Falz in Millimetern.
- Die Längenvermessung erfolgt nach ganzen, halben und viertel Metern, bei Stamm- und Blockware auch in Dezimetern, bei Dimensions- und Listen- sowie in fixen Längen bestellter Ware nach vollen Zentimetern.
- Bei unbesäumter Ware wird das Längen- und Breitenmaß oder auf Wunsch des Käufers die Stamm- und Blattnummer an der Maßstelle erkennbar aufgeschrieben. Das Gleiche gilt für besäumte Ware, für die Maßvergütungen gewährt werden.

§20 Güteklassenbeurteilung

- Bei brettweiser Sortierung ist für die Beurteilung der Güteklassenzugehörigkeit die bessere Seite maßgebend. Die andere Seite muss mindestens der besseren Seite nachfolgenden Güteklasse entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so wird die Ware um eine Klasse höher als die schlechtere Seite eingestuft.
- Das unter Ziffer 1 Gesagte gilt auch für Dicken unter 16 mm, die im Originalschnitt erzeugt worden sind. Bei Spaltware allgemein ist für die Güteklassenzugehörigkeit die Güteklasse des Originalbrettes vor dem Spalten maßgebend.
- Bei einseitig gehobelter Ware ist die gehobelte Seite, bei zweiseitig gehobelter Ware die bessere Seite zu beurteilen.
- Im Maß vergütete Felder sind bei der Einstufung in die jeweiligen Güteklassen außer acht zu lassen.
- Bretter von besonders hochwertiger Beschaffenheit dürfen unerheblich von den festgesetzten Gütebestimmungen abweichen.

III. Laubschnittholz

§21 Beschaffenheit

- Laubschnittholz-Handelsware wird im allgemeinen unbesäumt als Blockware gehandelt. Soll außer Block gesetztes Laubschnittholz Gegenstand des Lieferungsvertrages sein, so muss dies im Angebot bzw. im Kaufvertrag besonders gesagt sein.
- Laubschnittholz muss, soweit nachstehend nichts anderes gesagt ist, gesund sein und einen normalen Wuchs haben. Für vorkommende grobe Fehler (faule Äste, kranke und angestockte Stellen, Risse, auch Einrisse, Ringschäle, stellenweiser Wurmbefall) erfolgt ein Abschlag in Länge und/oder Breite entsprechend dem fehlerhaften Stück; für geraden Riss erfolgt kein Abschlag. Verschnittenes, stark drehwüchsiges und verstocktes (verdorbene) Holz kann zurückgewiesen werden.

§22 Maßhaltigkeit/Trockenheit

- Unbesäumtes Laubschnittholz wird so eingeschnitten, dass die berechneten Maße im trockenen Zustand (Messbezugsfeuchte 18%) der Ware vorhanden sind.
- Unbesäumtes Laubschnittholz wird innerhalb der Blocklängen von 3 bis 6 m geliefert, bis 15% der Menge dürfen in Blocklängen von 2,5 bis 2,9 m geliefert werden. Dicken unter 20 mm können in Längen von 2 m aufwärts geliefert werden. Bei Bunt- und Obsthölzern sind alle Längen handelsüblich.
- Die Längenvermessung erfolgt nach Dezimetern und Viertelmtern.
- Laubschnittholz gilt als verladetrocken, wenn es je nach Holzart und Jahreszeit eine Holzfeuchte aufweist, die Schäden durch eigene Feuchtigkeit während des Transportes bei normaler Beförderungsdauer ausschließt.

§23 Vermessung

- Unbesäumtes Laubschnittholz wird grundsätzlich stückweise in der Mitte des Brettes vermessen, und zwar auf der schmalen und breiten Seite verglichen (halbe Baumkante) oder blockliegend. Anfallende Seitenware mit anderen Dicken als das Hauptprodukt bis einschließlich 33 mm sowie obere und untere Seitenbretter bis einschließlich 33 mm bei gleichen Dicken wie das Hauptprodukt und Einzelbretter bis 33 mm werden schmalseitig gemessen.
- Bei Eichenschnittholz wird gesunder, fester Splint gemessen, fauler, also abbröckelnder, und verwurmer Splint werden nicht gemessen.

§24 Seitenbretter

Wird Laubschnittholz als Blockware gehandelt, so ist das abfallende Seitenmaterial, und zwar auch in abweichenden Dicken, mitzuliefern und abzunehmen.

§25 Übernahme

Laubschnittholz wird in der Regel auf Besichtigung (auf Besicht) gekauft und durch den Käufer am Lagerort der Ware übernommen. Für die Übernahme gelten dabei die Gebräuche, die im § 6 dieser Sammlung zusammengestellt sind.